

27. Welche Rücksichten muss ein religiöser Bau auf das Ortsbild nehmen?

Es ist auch ein Aspekt der Raumordnung, bestehende bauliche Strukturen zu bewahren und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ortsbildschutz bzw. Altstadterhaltung liegt bei den Bundesländern und gehört in die allgemeine Sphäre des Baurechts.¹

Ein Aspekt, der in Diskussionen um neue religiöse Gebäude immer wieder auftaucht, ist jener des Ortsbildschutzes. Dieser zielt auf das Erscheinungsbild eines Ortes oder Ortsteiles und die Bewahrung des Überlieferten, Traditionellen und Charakteristischen ab. Dabei handelt es sich um schutzwürdige Bauwerke und auch um einen Ensembleschutz. Die speziellen Bestimmungen (Bewilligungspflicht) gelten nur für die im Schutzgebiet befindlichen Gebäude, Objekte bzw. weitere Flächen. Gerade hier kann es - auch aufgrund eines vorhandenen Interpretationsrahmens - für sichtbare religiöse Gebäude mit einer nicht charakteristischen Architektur größere Umsetzungsprobleme geben. So sind (größere) religiöse Versammlungsräume im Wohngebiet nur dann möglich, wenn sie überwiegend von der dort wohnenden Bevölkerung zu nutzen seien. Diese Bedingung macht es kleineren religiösen Gemeinschaften daher sehr schwer, größere überörtlich genutzte Zentren zu errichten.

Was ist das Straßen- und Ortsbild?

Im steirischen Raumordnungsgesetz findet sich folgende Definition des Ortsbildes: es „*ist die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles unter Einschluss der bildhaften Wirkung, die von ihren Anlagen wie Parks, Schlossbergen und dergleichen ausgeht.*“²

Was ist ein Gebietscharakter?

Ebenfalls im steirischen Raumordnungsgesetz findet sich eine Definition, welche klar aufzeigt, warum gewisse Bauten alleine schon aufgrund ihres

¹ Vg. Armin Stolz, Ortsbildschutz und Altstadterhaltung, in: Steiermärkisches Landesrecht 2010, S. 299ff.

² Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG) § 2 (1) Z. 26.

Erscheinungsbildes dem Charakter eines Gebietes (etwa in einem Wohngebiet) nur schwer entsprechen können: Demnach ist der Gebietscharakter *„der sichtbare Ausdruck einer in sich geschlossenen Lebenswelt, der aus den tradierten Erfahrungen im Umgang mit den landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen, klimatischen und kulturellen Gegebenheiten entstanden ist. Dieser sichtbare Ausdruck artikuliert sich in der Bewirtschaftungsart, den erprobten Haustypen und den aus den Gegebenheiten entstandenen Siedlungsstrukturen, im städtischen Raum durch die vorhandene städtebauliche Struktur.“*³

Was ist Ortsbildschutz?

Im steirischen Landesrecht bestehen zwei relevante Normen: einerseits das Ortsbildgesetz, andererseits das Grazer Altstadterhaltungsgesetz (GAEG). In Tirol beinhaltet das Stadt- und Ortsbildschutzgesetz die entsprechenden Bestimmungen.

Ziele des GAEG sind die Erhaltung der Altstadt von Graz in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie die Aktivierung ihrer vielfältigen urbanen Funktion. Der örtliche Geltungsbereich des Ortsbildgesetzes erstreckt sich auf jene Teile von Gemeinden ausgenommen die Landeshauptstadt Graz die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer organischen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiete).“ Diese Bestimmungen tragen dazu bei, wertvolle, sensible Zonen zu erhalten, um sie etwa auch vor rein kommerziellen Interessen zu schützen, und zwar mit entsprechenden Auflagen für die EigentümerInnen und mit Bewilligungspflichten bei Neu-, Um- und Zubauten.“

Ziel des Ortsbildschutzes ist es, „ein gereiftes und als stimmig erkanntes Bild eines Ortes vor den Zersetzungskräften der Zeit zu bewahren.“⁴ Die

³ Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG) § 2 (1) Z. 13.

⁴ „Der Ortsbildschutz geht in erster Linie vom Ansatz aus, ein gereiftes und als stimmig erkanntes Bild eines Ortes vor den Zersetzungskräften der Zeit zu bewahren. In diesem Geist ist auch das Ortsbildgesetz abgefasst und es gelingt damit auch die Dynamik des Verfalls wirksam zu bremsen (= <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/10895193/28497252/>). Überprüft und kontrolliert wird dies von Ortsbildkommissionen. Zu deren Aufgaben zählt ua. das „Aufzeigen von Auswirkungen von Flächenwidmungsplan-Änderungen auf die Ortsbildschutzgebiete“.

Frage ist, unter welchen Umständen auch ein geplanter religiöser Bau mit einer nicht ortsüblichen Bauweise unter diese Definition fallen könnte.

Bei einer großen Anzahl der z.B. in der Steiermark gesetzlich geschützten 67 "Ortsbildgemeinden" mit extra ausgewiesenen Ortsbildschutzzonen werden christliche Gebäude als prägender Teil der baulichen Charakteristik erwähnt,⁵ welche das Ortsbild prägen „und daher in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer organischen Funktion zu erhalten sind.“⁶

Die Bewahrung eines „charakteristischen“ Ortsbildes liegt im öffentlichen Interesse

Neben diesen Ortsbildschutzzonen mit ihren strengen Vorschriften zur Erhaltung der bestehenden Ensemblewirkung gibt es bei Bauvorhaben grundsätzliche Raumordnungskriterien hinsichtlich deren Einfügung ins bestehende Orts- und Landschaftsbild.

„Geprüft wird etwa, ob ein Bau den Charakter einer Ortschaft stören würde, wobei im Sinne einer erforderlichen Abwägung die Errichtung umso eher nicht bewilligt werden wird, je mehr das Ortsbild durch das Projekt "negativ", etwa durch eine besondere Höhe oder einen außergewöhnliche Gestaltung, beeinflusst wird.“⁷

Da der Umgebungsschutz im öffentlichen Interesse liegt, ist es die Hauptaufgabe der Baubehörden, zu klären, ob an gewissen Standorten „uncharakteristische“ (religiöse) Bauten überhaupt nicht oder etwa durch Änderungen bezüglich der äußeren Gestaltung möglich sind.

⁵ „Umgebungsschutz vermag zwar bisweilen gewisse Standorte ausschließen. Es kann aber nicht sein, weil grundrechtswidrig, dass die Errichtung eines als solchen sichtbaren Kultusbaus einer weniger verbreiteten Religionsgemeinschaft versagt wird, mit der Begründung, dass er sich prinzipiell nicht in die von der christlichen Mehrheitsreligion geprägte, abendländische Umgebung einfüge.“ Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, S. 144 (2003) Vgl. Hillgruber, Der deutsche Kulturstaat und der muslimische Kulturimport, Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1998, 87–114 (92 f) = JZ 1999, 538–547.

⁶ <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/10895193/28497252/>. Überprüft und kontrolliert wird dies von Ortsbildkommissionen. Zu deren Aufgaben zählt ua. das "Aufzeigen von Auswirkungen von Flächenwidmungsplan-Änderungen auf die Ortsbildschutzzonen". Vgl. <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/686638/DE/>

⁷ Greimel Stefan: Sind Bauverbote für Minarette zulässig in: Juridikum 2007, 123-126, S. 125

Auch wenn sich die Behörde dabei auf Gutachten von Sachverständigen berufen kann, haben die zuständigen Behörden (in erster Instanz sind dies die BürgermeisterInnen) einen Bewertungsspielraum. „Erschwert wird diese Aufgabe dadurch, dass gerade in gegenständlichen Fällen unterschiedliche Bewertungsstandpunkte, in welchen auch differenzierte gesellschaftliche Positionen zum Ausdruck gebracht werden, mit mehr oder minder großer Vehemenz und öffentlichem Druck an die Behörde herangetragen werden.“⁸ Ein Verhindern über bloße Einwendungen von Nachbarn ist jedoch nicht möglich.⁹

Tirol: Ausnahmen für Veranstaltungen in bestimmten religiösen Versammlungsräumen?

Das Ortsbild darf durch Planung, Herstellung, Betrieb und Änderung von Betriebsanlagen für öffentliche Veranstaltungen „nicht wesentlich“ beeinträchtigt werden. Diese Auflagen und weitere in Hinblick auf Auswirkungen von Veranstaltungen auf die Umgebung¹⁰ gelten jedoch ausdrücklich nicht für öffentliche Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften.¹¹

⁸ „Der von Wieshaider gebrachte Hinweis, dass in dieser Frage „hohe Sensibilität gefragt (ist), die zu einer ausgewogenen Balance zwischen Ortsbild und religiösem Erfordernis und Selbstverständnis führen muss“, kennzeichnet zwar treffend die Aufgabenstellung, hilft aber bei deren Bewältigung auch nicht entscheidend weiter.“ (Bundschuh-Rieseneder Friederike: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Moscheen oder Gebetstürmen in Tirol in: Baurechtliche Blätter 10, 75–81 (2007), S. 78)

⁹ Vgl. Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, S. 144 Fußnote (2003) und vgl. VwSlgNF 1994/14.005 A.

¹⁰ Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, § 1 (2) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen b) von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften;

§ 3 (1) Öffentliche Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie (...) c) Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen; d) keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, erwarten lassen; e) das Ortsbild, das Landschaftsbild und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen.“

¹¹ „Baurechtliche bzw. städtebauliche Bestimmungen können sich einerseits auf das Veranstaltungsstättenrecht und andererseits auf Ortsbildschutz beziehen. Diese beiden Bereiche sind grundsätzlich auseinander zu halten, da das Baurecht die Bedürfnisse der gesamten Bevölkerung berücksichtigen muss, wenn auch unter der Voraussetzung, dass das Bauvorhaben grundsätzlich in seine Umgebung passt.“ (Farid Hafez/Richard Potz: Moschee- und Minarettbauverbote in Kärnten und Vorarlberg, S. 144-156 in John Bunzl und Farid Hafez: Islamophobie in Österreich (2009), S. 145)

Mittelbare Diskriminierung?

Im Sinne einer faktischen religiösen Vielfalt und dem garantierten Recht auf kollektive und öffentliche Ausübung der Religion (mit der damit verbundenen sichtbaren Infrastruktur religiöser Versammlungsräume und Gebäude), benötigt es hier daher – unabhängig von konkreten, oft bereits emotionalisierten Bauverfahren – eine über das lokale und regionale hinausgehende Ausarbeitung von Kriterien, wie dies etwa auch im Bereich des barrierefreien Bauens, oft auch in Zusammenarbeit mit Vertretungsorganisationen,¹² erfolgt. Auch hier werden zukünftige, aber auch bereits bestehende bauliche Strukturen und Vorgaben überprüft, und zwar hinsichtlich möglicher Zugangsbarrieren und mittelbaren Diskriminierungspotentialen. Als mittelbare Diskriminierung „gelten scheinbar neutrale Vorschriften, Kriterien, Verfahren oder Merkmale gestalteter Lebensbereiche, die jedoch Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Menschen benachteiligen können (hierunter fallen insbesondere auch die baulichen und technischen Barrieren).“¹³

„Es gilt hierbei zu beachten, dass raumordnungsrechtliche und ortsbildschutzrechtliche Regelungen, die direkt oder indirekt die Errichtung von Kultusbauten tangieren, sowie der Vollzug derartiger Vorschriften, sowohl das Grundrecht der Religionsfreiheit – in seiner individuellen, kollektiven und korporativen Dimension¹⁴ – als auch den bereits genannten Grundsatz der Parität gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften angemessen berücksichtigen müssen. Islamische Kultusbauten dürfen daher keinen strengeren gesetzlichen Regelungen unterworfen werden, als dies hinsichtlich anderer gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften der Fall ist.“¹⁵

In diesem Zusammenhang sind die ebenfalls „neutral“¹⁶ formulierten, aber von ihrer Motivation eindeutig gegen eine spezielle Gruppe gerichteten

¹² Vgl. <http://www.tirol.gv.at/themen/bauen-und-wohnen/hochbau/barrierefreiesbauen/>

¹³ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/187/Seite.1872000.html>

¹⁴ Art. 14 StGG, Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain, Art. 9 EMRK und Art. 15 StGG

¹⁵ Barbara Gartner: Islam und Recht in Österreich in: Alexander Janda, Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich, 2010, S. 47.

¹⁶ „In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird „ausdrücklich betont“, dass, nachdem die intendierte Sonderregelung für Baulichkeiten mit außergewöhnlicher Architektur für sämtliche Bauvorhaben und damit auch für alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gleichermaßen gilt, der Grundsatz der Parität gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften beachtet werde. Der aus Art 15 StGG abgeleitete religionsrechtliche Gleichheits-

Landesgesetzgebungen in Vorarlberg¹⁷ und Kärnten¹⁸ als mittelbar diskriminierend abzulehnen¹⁹.

satz „soll ausdrücklich berücksichtigt werden“. Damit soll „für Kultusbauten von Religionsgesellschaften, die nicht zu den traditionell in Österreich beheimateten Religionsgesellschaften zählen oder nicht dem mitteleuropäischen Kulturkreis entstammen, keine benachteiligende Sonderstellung gegenüber den in unserem Bereich dominierenden christlichen Konfessionen entstehen“. Die Bestimmungen stünden auch mit der Religionsausübungsfreiheit in Einklang; dies ergebe sich „insbesondere daraus, dass die vorgeschlagene Regelung religiös und weltanschaulich neutral alle Bauvorhaben, die wegen ihrer außergewöhnlichen Architektur oder Größe (Höhe) von der örtlichen Bautradition wesentlich abweicht, erfasst“. Es werde keine Unterscheidung zwischen profanen und religiösen Zwecken dienenden Bauwerken vorgenommen.“ (Kröll Thomas: Kreuzifixe, Minarette, Sonntagsruhe in: Öffentliches Recht, Jahrbuch 2010, 215-248, S. 234f)

¹⁷ „Die Änderungen im Vorarlberger Baugesetz (BauG) (Vorarlberger LGBl 2008/34.) zielen insbesondere auf den Orts- und Landschaftsbildschutz ab. Eine Neuerung betrifft die Baugrundlagenbestimmung: Vor Inkrafttreten der Neuerungen im BauG war es der Gemeindevertretung möglich per Verordnung festzulegen, dass vor Beginn sämtlicher Baubewilligungsverfahren für Gebäude ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung (etwa Bestimmung der Baulinie, Höhenlage, Dachform, Höhe des Gebäudes u dgl, § 3 Abs 1 BauG) zu stellen ist. Nun kann eine solche Verpflichtung auch nur für bestimmte Bauvorhaben festgelegt werden, "die aufgrund von Art, Lage, Größe, Form oder Verwendung die Interessen [der örtlichen Raumplanung, der Gesundheit, des Verkehrs, des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes sowie des haushälterischen Umgangs mit Grund und Boden] besonders berühren". (Vgl § 3 Abs 2 BauG.) Weiters wird durch den neu eingefügten § 50a BauG die Vorarlberger Landesregierung dazu ermächtigt, per Verordnung festzulegen, "welche Bauvorhaben aufgrund von Art, Größe oder Form die Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes besonders berühren können" und daher zwingend der Einholung eines Gutachten des einschlägigen Amtssachverständigen beim Amt der Landesregierung bedürfen. Fest steht, dass die Textierung der angeführten Gesetzesänderungen keine explizite Bezugnahme auf Moscheen oder Minarette erkennen lässt. Ein generelles Verbot bzw eine ausdrückliche Beschränkung der Errichtung solcher Bauten besteht nicht. Dennoch ist aufgrund bestimmter Formulierungen in den Erläuterungen (zB "ab einer bestimmten Höhe" bzw "unter Verwendung außergewöhnlicher Gestaltungselemente") und unter Bezugnahme auf die öffentlich geführte politische Debatte davon auszugehen, dass die genannten Änderungen im RPG bzw BauG sich auf die Errichtung von islamischen Sakralbauten auswirken werden. Für Moscheen bzw Minarette als bewilligungspflichtige Bauvorhaben müsste im Falle des Bestehens einer Verordnung nach § 3 BauG ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung gestellt werden. Bei Vorliegen einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 50a BauG wären Gemeinden dazu verpflichtet, hinsichtlich des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes ein entsprechendes Amtssachverständigengutachten einzuholen.“ (Margit Ammer, Kerstin Buchinger: Die Moscheen- und Minarettdebatte aus grundrechtlicher Sicht in: migraLex 2008, 78ff; S. 79)

¹⁸ „Ähnlich wurde im Jänner 2008 in Kärnten eine Regierungsvorlage für eine Änderung der Kärntner Bauordnung und des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes beschlossen, die erschwerte Voraussetzungen für Bauwerke, die "wegen ihrer außergewöhnlichen Architektur oder Größe (Höhe) von der örtlichen Bautradition wesentlich abweichen", festlegt. (Vgl Regierungsvorlage vom 31. 1. 2008, Zl.: 2V-1211/8-2008, Gesetz mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und das Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 geändert werden). Für solcherlei Bauvorhaben ist vorgesehen, dass die Behörde im Rahmen ihrer Vorprüfung (ebenfalls zwingend) ein Gutachten der sogenannten Ortsbildpflege-Sonderkommission einzuholen hat. Diese Sonderkommission soll über den neu in das Kärntner Ortsbildpflegegesetz einzufügenden § 12a ins Leben gerufen werden. Ihr soll es obliegen, Gutachten darüber zu erstatten, ob Vorhaben der oben genannten Art "im Falle ihrer Verwirklichung den von den Gemeinden wahrzunehmenden Interessen [...] zuwiderlaufen". Sollte die Ortsbildpflege-Sonderkommission feststellen, dass ein Vorhaben den genannten Interessen zuwiderlaufen würde, so hat – laut Regierungsvorlage - der Gemeindevorstand

Die Grenzen von Ortsbildschutz in Bezug auf Religionsfreiheit

Gerade im sensiblen Bereich des Ortsbildschutzes ist die grundrechtliche Dimension der öffentlichen Religionsausübung mitzudenken, ebenso wie sich BetreiberInnen von religiösen Versammlungsräumen damit auseinandersetzen müssen, dass in spezifisch geschützten Gebieten, unter baurechtlichen Auflagen bauen möchten. „Das heißt, dass nur dann, wenn durch einen geplanten Sakralbau das Ortsbild in eklatanter Weise verletzt wird, seine Nichtbewilligung und damit verbunden die Einschränkung der öffentlichen Religionsausübung gerechtfertigt erscheint. (...) Durch diesen Abwägungsprozess wird deutlich, dass die Religionsfreiheit und die mit ihr verbundene Öffentlichkeit der Religionsausübung Rechte sind, die einer Abstu-

darüber zu entscheiden. Teilt dieser die Ansicht der Sonderkommission, so ist der Antrag (auf Erteilung der Baubewilligung) abzuweisen. (Vgl § 13 Abs 4 K-BO.) Hintergrund der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Neuerungen sei - so die Erläuterungen - einerseits eine Entlastung der örtlichen Baubehörden von der Alleinverantwortung bei der Beurteilung der Ortsbildverträglichkeit von Bauvorhaben. Andererseits wolle man Entwicklungen vorbeugen, die durch die Zulassung von bestimmten, von der örtlichen Bautradition wesentlich abweichenden Bauführungen zu einer Verfremdung des traditionell gewachsenen Ortsbildes führen können. Eine Begutachtung durch die Ortsbildpflege-Sonderkommission könne zB auch im Falle einer beantragten Genehmigung einer entsprechend gestalteten religiösen Versammlungsstätte, wie etwa einer Moschee (deren traditionelle architektonische Bestandteile Kuppeln und Minarette bilden), notwendig sein. (Vgl Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 31. 1. 2008, Zl.:2V-1211/8-2008, Gesetz mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und das Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 geändert werden, Allgemeiner Teil, Pkt 2.)“ (Margit Ammer, Kerstin Buchinger: Die Moscheen- und Minarettdebatte aus grundrechtlicher Sicht in: *migraLex* 2008, 78ff; S. 79f). „Fällt die Einrichtung und Nutzung von Kultusbauten und -stätten nun in den sachlichen Schutzbereich der Glaubens- und Kultusfreiheit, so ist die mit der Umsetzung des sog Kärntner Modells erfolgte Änderung in der K-BO und dem K-OBG als Eingriff in den Schutzbereich anzusehen, weil die erfolgten Änderungen die Einrichtung und Nutzung von Kultusbauten und -stätten erschweren bzw beschränken. Gelten die Änderungen in den § 13 Abs 3 bis 5 K-BO und § 12a K-OBG auch für alle Bauvorhaben, die wegen ihrer außergewöhnlichen Architektur oder Größe (Höhe) von der örtlichen Bautradition wesentlich abweichen, und betreffen damit ausweislich der Erläuterungen zur Regierungsvorlage „*religiös und weltanschaulich neutral*“ alle Bauvorhaben ohne Unterscheidung „*zwischen profanen und religiösen Zwecken dienenden Bauten*“, so können sich diese insbesondere auf die Errichtung von Kultbauten und -stätten der Islamischen Glaubensgemeinschaft erschwerend auswirken. Zum einen werden Moscheen und Minarette wegen ihrer außergewöhnlichen Architektur oder Höhe eher von der örtlichen Bautradition wesentlich abweichen als Kirchen mit ihren Kirchtürmen, zum anderen wird man davon ausgehen können, dass der Bedarf der sich zu einem christlichen Glaubensbekenntnis bekennenden Bevölkerung an Kultbauten und -stätten befriedigt ist.“ (Kröll Thomas: *Kruzifixe, Minarette, Sonntagsruhe in: Öffentliches Recht, Jahrbuch 2010, 215-248, S. 238*)

¹⁹ „Auch mittelbare Diskriminierungen, ie unterschiedliche Behandlungen, die nicht aus dem Wortlaut der Bestimmungen resultieren, sind vom Anwendungsbereich des Art 14 EMRK erfasst. (...) De facto treffen die scheinbar neutral gehaltenen Änderungen des Vorarlberger RPG und BauG daher nur islamische Sakralbauten. Sachliche Gründe, die diese mittelbare Diskriminierung der islamischen Glaubensgemeinschaft gegenüber der christlichen rechtfertigen könnten, sind - wie bereits oben diskutiert - nicht ersichtlich.“ (Margit Ammer, Kerstin Buchinger: Die Moscheen- und Minarettdebatte aus grundrechtlicher Sicht in: *migraLex* 2008, 78ff; S. 83f)

fung zugänglich sind und nicht solche, die ganz oder gar nicht zugestanden werden können. (...) Damit bilden die aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen herrührenden Werte der Religionsfreiheit einerseits und jene des Orts- und Landschaftsbilds andererseits ein bewegliches System von Abwägungsmöglichkeiten, innerhalb derer die Behörde verpflichtet ist, die „richtige“ – das bedeutet gegebenenfalls eine kompromisshaft – Lösung zu finden.“²⁰

Unter der Zielausrichtung einer gelingenden „Integration“, die die gesellschaftliche Vielfalt abbildet, wird es unabdingbar sein, dass auch bisher ungewohnte religiöse Gebäude oder Architekturstile ihren Platz inmitten der Gesellschaft²¹ finden können. Gerade jene religiösen Gruppen expandieren bzw. werden in Zukunft auf eine vermehrte Sichtbarkeit ihrer religiösen Versammlungsräume bauen, gerade, wenn sie nicht über die nötige Infrastruktur verfügen oder bestehende religiöse Gebäude mitbenützen können.²²

²⁰ „Dies zeigt sich zB anhand der Höhe eines Minarettts, die durchaus abhängig ist von der durch sie bewirkten Beeinflussung des Ortsbilds. Je größer die Beeinflussung desto eher wird eine bestimmte Höhe hinterfragt werden. Nach „unten“ wird der Spielraum insofern immer enger, als die Funktion eines Gebetsturms – nämlich Öffentlichkeit für die religiöse Botschaft herzustellen – nicht gänzlich verhindert werden darf.“ (Bundschuh-Rieseneder Friederike: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Moscheen oder Gebetstürmen in Tirol in: Baurechtliche Blätter 10, 75–81 (2007), S. 79)

²¹ „In vielen Fällen werden gerade Kultusbauten im Zentrum von erhaltungswürdigen Zonen iSd Ortsbildschutzes bzw der Altstadterhaltung liegen. Andererseits finden sich Vorschriften wie § 2 Sbg II. Schutzzonen- Erhaltungsv und § 2 Sbg Altstadterhaltungsv, die Ausnahmen von den im Allgemeinen für charakteristische Bauten dieser Zonen geltenden Vorschriften für Kirchen ob deren besonderer Zweckbestimmung (oder auch aus besonderen historischen Umständen) zulassen. Dies ist wieder ein ausdrücklich normiertes Instrument zum Ausgleich zwischen öffentlichem Erhaltungsinteresse und Freiheit der Religionsausübung, wie es in anderen Fällen in verfassungskonformer Interpretation gewonnen werden muss“. (Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, S. 144)

²² „Im Hinblick auf Gotteshäuser der christlichen Mehrheitsreligion ist in nächster Zeit kaum mit einem Errichtungsbedarf zu rechnen; der mittlerweile hohe Bevölkerungsanteil an Personen islamischen Glaubens spiegelt sich demgegenüber nicht in der Zahl öffentlich sichtbarer Gebetshäuser wider. Dies führt de facto zu einer primären Betroffenheit der muslimischen Bevölkerung von den Regelungen im RPG und BauG. Dies hat zur Folge, dass die zuständigen Behörden insbesondere hinsichtlich der Raumplanungsagenden die Bedürfnisse und Interessen der mittelbar diskriminierten Bevölkerungsgruppe verstärkt zu berücksichtigen haben, um der aktiven Gewährleistungspflicht des Staates zur Realisierung der Religionsfreiheit adäquat nachkommen zu können.“ (Margit Ammer, Kerstin Buchinger: Die Moscheen- und Minarettdebatte aus grundrechtlicher Sicht in: migraLex 2008, 78ff; S. 85)

Dazu sollten geeignete Formen gegenseitiger respektvoller Kommunikation geschaffen werden. Dafür zeitgerecht - das heißt idealerweise vor einem Konfliktfall - geeignete Begegnungsformen zu finden, kann eine wichtige Maßnahme sein. Mediation hingegen ist für gewisse Aufgabenstellung mit verhärteten Fronten sinnvoll. Sie kann aber keinesfalls notwendige Aktivitäten für einen grundsätzlichen Interessensausgleich zu Fragen der Errichtung und Gestaltung sichtbarer religiöser Gebäude im öffentlichen Ortsbild ersetzen!

Betreffende Gesetzesstellen:

Steiermark

Gesetz vom 28. Juni 1977 zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes von Gemeinden (Ortsbildgesetz 1977)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_8040_001

I. Schutz des Ortsbildes

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Teile von Gemeinden ausgenommen die Landeshauptstadt Graz die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer organischen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiete).

(...)

§ 2

Schutzgebiete, Ortsbildkonzept

(1) Die Schutzgebiete (§ 1 Abs. 1) sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Vor Erlassung der Verordnung sind die Gemeinde und die Ortsbildkommission (§ 12) zu hören.

(...)

(3) Die Gemeinde hat die über die Erhaltungspflicht nach diesem Gesetz hinausgehenden eigenen Maßnahmen zur künftigen Gestaltung des Schutzgebietes in einem Ortsbildkonzept zusammenzufassen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der funktionellen Aufgabe des Schutzgebietes und die Ausweisung von Gebieten, die im Interesse der Erhaltung der bildhaften Wirkung des Schutzgebietes nur in einer bestimmten Weise oder überhaupt nicht verbaut werden sollen (Sichtzonen). Das Ortsbildkonzept ist innerhalb von zwei Jahren nach Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 durch den Gemeinderat zu beschließen. Vor Beschlußfassung ist das Ortsbildkonzept mit dem örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan abzustimmen und die Ortsbildkommission zu hören. Das Ortsbildkonzept ist ortsüblich kundzumachen. (2)

(...)

§ 7

Neubauten, Zubauten, Umbauten, Änderungen des Erscheinungsbildes (2)

(1) Im Schutzgebiet sind beim Wiederaufbau abgebrochener Bauten sowie bei der Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke die Bauten so zu gestalten, daß sie sich dem Erscheinungsbild des betreffenden Ortsteiles einfügen und dem Ortsbildkonzept nicht widersprechen; dasselbe gilt für Zu- und Umbauten von Gebäuden, die nicht gemäß § 3 Abs.1 zu erhalten sind. (2)

(2) Die bei Neu , Zu oder Umbauten entstehenden Baukörper dürfen in Baumasse (Länge, Breite, Höhe), Proportion und Gliederung nicht wesentlich von den bisherigen oder von den benachbarten Baukörpern abweichen. Portale und Schaufenster haben im Ausmaß ihrer Öffnungen die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennen zu lassen.

(3) Soll nach dem Abbruch mehrerer benachbarter Gebäude ein Neubau treten, so ist die Gestaltung der Fassaden so vorzunehmen, daß keine einheitliche Front entsteht, sondern die Fronten entsprechend der vorherigen Aufteilung wieder in mehrere deutlich voneinander abgesetzte Einzelfassaden gegliedert werden; es sei denn, eine einheitliche Front fügt sich harmonischer in das Erscheinungsbild des Ortsteiles ein.

(4) Unabhängig von den nach Abs. 1 erforderlichen Gutachten kann von der Behörde in Verfahren über Maßnahmen, die von besonderer Bedeutung für das Ortsbild sind, zusätzlich ein Gutachten der Ortsbildkommission eingeholt werden. (2)

(...)

§ 10a (2)

Ortsbildbesichtigungen

(1) In höchstens fünfjährigen Abständen nach Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 hat die Gemeinde unter Beiziehung des Ortsbildsachverständigen und der Ortsbildkommission eine Besichtigung des Schutzgebietes vorzunehmen. Dabei ist zu überprüfen, ob das Schutzgebiet den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem Ortsbildkonzept entspricht. Allfällige Beeinträchtigungen sind in einem Mängelkatalog festzuhalten.

(2) Die Ortsbildkommission kann der Gemeinde Empfehlungen für die Behebung der festgestellten Mängel erstatten.

II. Ortsbildsachverständige und Ortsbildkommission

§ 11 (2)

Ortsbildsachverständige

(...)

(2) Der Ortsbildsachverständige hat die Gemeinde in den Angelegenheiten des Ortsbildschutzes und der Ortsbildpflege zu beraten, an der Ausarbeitung des Ortsbildkonzeptes mitzuwirken, in den Verfahren gemäß den §§ 3, 6, 7, 8, 15 und 16 dieses Gesetzes und - soweit sie Schutzgebiete betreffen - in den Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 18, 29, 33 und 39 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes Gutachten zu erstellen. Ferner hat er Mängel und Mißstände im Ortsbildschutz und in der Ortsbildpflege der Gemeinde und der Landesregierung mitzuteilen.

(...)

§ 12 (2)

Ortsbildkommission

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Ortsbildkommission eingerichtet. Dieser Kommission obliegt

- a) die Erstellung von Gutachten,
- b) die Erstattung von Vorschlägen an Gemeinden oder die Landesregierung zur Schaffung von Schutzgebieten,
- c) die Erstattung von Empfehlungen an Gemeinden oder die Landesregierung in allen sonstigen Angelegenheiten des Ortsbildschutzes und der Ortsbildpflege,
- d) die Ausübung des Anhörungsrechtes gemäß § 2 Abs. 1 und § 9.

Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 - GAEG 2008

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_8040_003

§ 1

Ziele des Gesetzes

(1) Die Ziele dieses Gesetzes sind die Erhaltung der Altstadt von Graz in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie die Aktivierung ihrer vielfältigen urbanen Funktion. Diesen Zielen kommt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu. Dieses Gesetz soll überdies einen Beitrag zur Erhaltung der Altstadt von Graz als UNESCO Weltkulturerbe leisten.

(2) Für die Auslegung der in diesem Gesetz enthaltenen spezifisch baurechtlichen Bestimmungen ist das Steiermärkische Baugesetz 1995 heranzuziehen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Der örtliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Stadtteile von Graz, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadtbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer vielfältigen urbanen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiet).

(2) Das Schutzgebiet besteht aus einer Kernzone (Zone 1) sowie den weiteren Zonen 2, 3, 4 und 5. Diese sind in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage dargestellt. (1)

(Anmerkung: Pläne siehe LGBl. 2008, Seite 359ff)

Gesetz über den Schutz des Stadt- und Ortsbildes (Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000218>

§ 1

Ziele, Grundsätze, allgemeine Aufgaben

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel,

- a) das Stadt- oder Ortsbild architektonisch qualitätsvoll zu gestalten;
- b) Stadtteile, Ortsteile und Gebäudegruppen, die wegen ihres eigenartigen, für das Stadt- oder Ortsbild charakteristischen Gepräges als Gesamtensemble erhaltenswert sind, in ihrer Baustruktur, ihrer äußerlich wahrnehmbaren Bausubstanz und ihrer vielfältigen organischen Funktion zu erhalten, weiterzuentwickeln und erforderlichenfalls zu verbessern;
- c) das Stadt- oder Ortsbild prägende Gebäude aus bestimmten Epochen in ihren für diese prägende Wirkung wesentlichen architektonischen Elementen zu erhalten sowie erforderlichenfalls eine bauliche Entwicklung im Nahbereich von solchen Gebäuden und von Denkmalen, die nachteilige Auswirkungen auf deren Erscheinungsbild haben könnte, hintanzuhalten;
- d) charakteristische Ansichten und Stadt- oder Ortssilhouetten zu erhalten;
- e) durch die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten auf Gemeindeebene die architektonisch qualitätsvolle Gestaltung des Stadt- oder Ortsbildes und die Umsetzung städtebaulicher Konzepte zu fördern.

(2) Das Stadt- oder Ortsbild im Sinne dieses Gesetzes ist das vorwiegend durch Gebäude und sonstige bauliche Anlagen geprägte Erscheinungsbild von Städten, Orten oder Teilen davon. Die Ansicht auf Gebäude und bauliche Anlagen von Innenhöfen, Hausgärten, Durchgängen und dergleichen aus und aus der Luft ist Teil des Stadt- oder Ortsbildes.

(...)

§ 8

Schutzzonen

(1) Die Gemeinden können Stadtteile, Ortsteile und Gebäudegruppen, die wegen ihres eigenartigen, für das Stadt- oder Ortsbild charakteristischen Gepräges als Gesamtensemble erhaltenswert sind, durch Verordnung als Schutzzonen festlegen.

(...)

§ 9

Umgebungszonen

(1) Die Gemeinde kann im Interesse des Schutzes des Erscheinungsbildes von charakteristischen Gebäuden und Denkmälern Grundflächen im Nahbereich von charakteristischen Gebäuden und Denkmälern durch Verordnung als Umgebungszonen festlegen.

(2) Bei der Erlassung und der Änderung von Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften für Grundflächen in Umgebungszonen ist darauf Bedacht zu nehmen, ob durch eine künftige Bebauung oder durch eine bestimmte Art der Bebauung das Erscheinungsbild des betreffenden charakteristischen Gebäudes oder Denkmals beeinträchtigt wird.

(3) Vor der Erlassung und der Änderung solcher Bebauungspläne und örtlicher Bauvorschriften ist ein Gutachten des Sachverständigenbeirates einzuholen.

(...)

§ 10

Sichtzonen

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag einer Gemeinde Gebiete, in denen durch die Ausführung von Bauvorhaben, insbesondere durch die Errichtung von Hochhäusern, eine charakteristische Ansicht oder eine charakteristische Stadt- oder Ortssilhouette beeinträchtigt werden könnte, durch Verordnung als Sichtzonen festlegen.

(2) Bei der Erlassung und der Änderung von Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften für Gebiete in Sichtzonen ist darauf Bedacht zu nehmen, ob durch eine künftige Bebauung oder durch eine bestimmte Art der Bebauung eine charakteristische Ansicht oder eine charakteristische Stadt- oder Ortssilhouette beeinträchtigt wird.

(3) Vor der Erlassung und der Änderung solcher Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und örtlicher Bauvorschriften ist, wenn sie einen Einfluss auf eine charakteristische Ansicht oder auf eine charakteristische Stadt- oder Ortssilhouette haben können, ein Gutachten des Sachverständigenbeirates einzuholen.

(...)

§ 14

Bewilligungspflichtige Vorhaben in Schutzzonen;
vorläufige Bewilligungspflicht

(1) In der Schutzzone bedürfen einer Bewilligung der Behörde:

a) der Neu- und Zubau von Gebäuden sowie die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen;

b) der Umbau und die sonstige Änderung von Gebäuden, wenn dadurch deren äußeres Erscheinungsbild berührt wird, bei charakteristischen Gebäuden jedenfalls dann, wenn dadurch für das Gebäude typische architektonische Elemente berührt werden;

c) die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen, wenn dadurch deren äußeres Erscheinungsbild berührt wird;

d) andere bauliche Maßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, wenn dadurch deren äußeres Erscheinungsbild berührt wird, wie insbesondere:

1. die Anbringung und die wesentliche Änderung von Antennentragsmasten und sonstigen Außenantennenanlagen,
2. die Anbringung und die wesentliche Änderung von Werbeeinrichtungen mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen und damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Ankündigungen,
3. die Anbringung und die wesentliche Änderung von Beleuchtungseinrichtungen, Markisen, Leitungen, Verblendungen und dergleichen,

- 4. der Austausch von Fenstern, Außentüren und Toren,
- 5. die Erneuerung von Fassaden, Fassadenanstrichen und Dacheindeckungen;
- e) die Errichtung, die Aufstellung und die wesentliche Änderung von frei stehenden Werbeeinrichtungen mit Ausnahme von Anlagen im Sinne des § 45 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2001;
- f) die Verwendung von Wohngebäuden, Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen, die zu Wohnzwecken verwendet werden, überwiegend zu anderen Zwecken als Wohnzwecken;
- g) die Errichtung, die Aufstellung und die wesentliche Änderung von frei stehenden Antennentragmasten und sonstigen Außenantennenanlagen;
- h) Maßnahmen der Stadtmöblierung im Bereich von Straßen und Plätzen, wenn aufgrund der Größe, Ausgestaltung oder Situierung der Anlagen das charakteristische Gepräge des Stadt- oder Ortsbildes beeinflusst werden kann;
- i) bei Straßen, die vorwiegend dem Fußgängerverkehr oder dem Verkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln dienen, die Neugestaltung der Straßenoberflächen;
- j) die Gestaltung von öffentlichen Flächen mit Ausnahme von Verkehrsflächen im Sinne der straßenrechtlichen Vorschriften, insbesondere von Parkanlagen und Grünflächen, wenn dadurch das charakteristische Gepräge des Stadt- oder Ortsbildes beeinflusst werden kann.

(...)

§ 24

Einrichtung, Zusammensetzung, Bestellung der Mitglieder

(1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Sachverständigenbeirat einzurichten.

(2) Dem Sachverständigenbeirat gehören an:

- a) ein Vertreter der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die vom Sachverständigenbeirat zu besorgende Angelegenheit bezieht, im Fall der Stadt Innsbruck zwei Vertreter;
- b) ein Bediensteter des Amtes der Landesregierung aus dem Bereich des höheren Dienstes;
- c) vier weitere Mitglieder.

(...)

Gestaltungsbeiräte

§ 29

Einrichtung, Zusammensetzung,
Bestellung der Mitglieder, Vergütung

(1) Bei der Gemeinde kann ein Gestaltungsbeirat eingerichtet werden.

(2) Der Gestaltungsbeirat besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder müssen ein Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau abgeschlossen haben, das besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Architektur und des Städtebaus vermittelt, und weiters über besondere Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen.

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_8000_002

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieses Gesetzes bedeutet:

(...)

13. Gebietscharakter: der sichtbare Ausdruck einer in sich geschlossenen Lebenswelt, der aus den tradierten Erfahrungen im Umgang mit den landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen, klimatischen und kulturellen Gegebenheiten entstanden ist. Dieser sichtbare Ausdruck artikuliert sich in der Bewirtschaftungsart, den erprobten Haustypen und den aus den Gegebenheiten entstandenen Siedlungsstrukturen, im städtischen Raum durch die vorhandene städtebauliche Struktur.

(...)

26. Orts und Landschaftsbild: Das Ortsbild ist die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles unter Einschluss der bildhaften Wirkung, die von ihren Anlagen wie Parks, Schlossbergen und dergleichen

ausgeht. Unter Landschaftsbild ist der visuelle Eindruck einer Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften zu verstehen.

(...)

§ 22

Inhalt des örtlichen Entwicklungskonzeptes

(...)

(7) Zur Vorbereitung der Bebauungsplanung soll die Gemeinde ein räumliches Leitbild als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes erlassen. In diesem sind für das Bauland und für Sondernutzungen im Freiland insbesondere der Gebietscharakter sowie die Grundsätze zur Bauweise, zum Erschließungssystem, zur Freiraumgestaltung und dergleichen festzulegen.

(...)

§ 30

Baugebiete

(1) Als Baugebiete kommen in Betracht:

1. reine Wohngebiete, das sind Flächen, die ausschließlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die überwiegend der Deckung der täglichen Bedürfnisse der Bewohner des Gebietes dienen (Kindergärten, Schulen, Kirchen und dergleichen) oder dem Wohngebietscharakter des Gebietes nicht widersprechen;
2. allgemeine Wohngebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z.B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art), soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen;

(...)

7. Dorfgebiete, das sind Flächen, die für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Nutzung in verdichteter Anordnung bestimmt sind, wobei auch Wohnbauten und sonstige Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Dorfgebieten dienen und sich der Eigenart des Dorfgebietes entsprechend einordnen lassen, soweit sie keine diesem Gebietscharakter widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen;

(...)

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung für die einzelnen Baugebiete entsprechend ihrem Gebietscharakter für die Bebauungsdichte Mindest- und Höchstwerte sowie die Voraussetzungen für die Überschreitung der Höchstwerte bzw. Unterschreitung der Mindestwerte festzulegen. Eine Überschreitung kann dabei in einem Bebauungsplan bei Vorliegen von städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Ortsbildes festgesetzt werden. Ist nach der Bebauungsplanzonierung (§ 26 Abs. 4) ein Bebauungsplan nicht zu erlassen, so kann die Überschreitung im Baubewilligungsverfahren bei Vorliegen der genannten Gründe festgesetzt werden.

Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000474>

§ 27

Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung

(...)

(2) Ziele der örtlichen Raumordnung sind insbesondere:

a) die Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes und die Verhinderung der Zersiedelung durch die bestmögliche Anordnung und Gliederung der Bebauung, insbesondere des Baulandes im Hinblick

auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes, der Sicherung vor Naturgefahren, der verkehrsmäßigen Erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, der Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung, zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung sowie der Schaffung sonstiger infrastruktureller Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen und dergleichen,

(...)

e) die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten verdichteter Bauformen einschließlich der nachträglichen Verdichtung bestehender Bauformen,

(...)

§ 38

Wohngebiet

(1) Im Wohngebiet dürfen errichtet werden:

(...)

d) Gebäude für Betriebe und Einrichtungen, die der täglichen Versorgung oder der Befriedigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung des betreffenden Gebietes dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen.

(2) Im Wohngebiet können Grundflächen als gemischtes Wohngebiet gewidmet werden. Im gemischten Wohngebiet dürfen neben den im Abs. 1 genannten Gebäuden auch öffentliche Gebäude, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude, Gebäude für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen mit höchstens 40 Betten und Gebäude für sonstige Kleinbetriebe errichtet werden, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen.

(3) Bestehen auf Grundflächen, die als Wohngebiet oder gemischtes Wohngebiet gewidmet sind, rechtmäßig bereits Gebäude für andere als die im Wohngebiet bzw. im gemischten Wohngebiet zulässigen Betriebe oder Einrichtungen, so dürfen darauf auch Gebäude für diese Betriebe oder Einrichtungen errichtet werden, wenn dadurch

- a) gegenüber dem Baubestand im Zeitpunkt der Widmung als Wohngebiet bzw. gemischtes Wohngebiet die Baumasse mit Ausnahme jener von Nebengebäuden um insgesamt nicht mehr als 20 v. H., höchstens jedoch um 400 m³, vergrößert wird und die betriebliche oder sonstige Tätigkeit gegenüber diesem Zeitpunkt höchstens geringfügig erweitert wird und
- b) die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich oder, sofern vom betreffenden Betrieb bzw. von der betreffenden Einrichtung solche Beeinträchtigungen bereits ausgehen, nicht mehr als bisher beeinträchtigt wird.

(4) Im Wohngebiet und im gemischten Wohngebiet dürfen unter den gleichen Voraussetzungen wie für Gebäude auch Nebengebäude und Nebenanlagen errichtet werden. Weiters dürfen sonstige Bauvorhaben, die einem im jeweiligen Gebiet zulässigen Verwendungszweck dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen, ausgeführt werden.

(...)

§ 55

Bebauungsregeln

(...)

(2) Im Übrigen darf auf Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht, die Baubewilligung für den Neubau von Gebäuden mit Ausnahme von Nebengebäuden nur erteilt werden, wenn der Neubau

a) einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinn der Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die Größenverhältnisse der Gebäude zueinander und

den Schutz des Orts- und Straßenbildes, nicht zuwiderläuft,

Steiermärkisches Baugesetz - Stmk. BauG

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_8200_003

§ 4 (5) (7) (8) (11)

Begriffsbestimmungen

(...)

9. Baugebrechen: mangelhafter Zustand einer baulichen Anlage, der deren Festigkeit, Brandsicherheit, Hygiene oder äußeres Erscheinungsbild betrifft und geeignet ist, Personen oder im Eigentum Dritter stehende Sachen zu gefährden oder zu beschädigen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild grob zu beeinträchtigen;

(...)

58. Umbau: die Umgestaltung des Inneren oder Äußeren einer bestehenden baulichen Anlage, die die äußeren Abmessungen nicht vergrößert oder nur unwesentlich verkleinert, jedoch geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren (z. B. Brandschutz, Standsicherheit, äußeres Erscheinungsbild), bei überwiegender Erhaltung der Bausubstanz;

(...)

§ 8

Freiflächen und Bepflanzungen

(1) Bei Bauführungen sind ausreichende, dem Verwendungszweck und der Lage des Baues entsprechende Freiflächen (Höfe, Grünflächen, Zufahrten, Kinderspielplätze, Stellflächen für Abfallbehälter u.dgl.) zu schaffen und zu erhalten; sie sind so zu verwenden und zu pflegen, daß das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls sind Pflege und Erhaltungsmaßnahmen vorzuschreiben.

(2) Die Behörde hat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für Kraftfahrzeugabstellflächen, Flachdächer, Höfe und Betriebsanlagen Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene vorzuschreiben. Bei sonstigen Bauführungen können derartige Auflagen dann vorgeschrieben werden, wenn die Gemeinde durch Verordnung generelle Bepflanzungsrichtlinien festgelegt hat.

(...)

§ 26a (5)

Parteistellung der Gemeinde

In jenen Bauverfahren, die durch Übertragungsverordnung der Landesregierung auf staatliche Behörden des Landes übertragen wurden, hat die Gemeinde Parteistellung. Sie ist berechtigt, die Einhaltung der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen hinsichtlich der Raumordnung und des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(...)

§ 29

Entscheidung der Behörde

(...)

(2) Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen. (10)

(...)

§ 33

Anzeigeverfahren

(1) Vorhaben im Sinne des § 20 müssen der Behörde nachweislich schriftlich angezeigt werden.

(...)

(4) Die Behörde hat das angezeigte Vorhaben mit schriftlichem Bescheid innerhalb von acht Wochen zu untersagen, wenn

1. sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, dass
 - a) das angezeigte Vorhaben bewilligungspflichtig nach § 19 ist,
 - b) ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan, zu einem Bebauungsplan oder festgelegten Bebauungsgrundlagen vorliegt, (10)
 - c) die Abstandsbestimmungen verletzt werden,
 - d) keine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt ist,
 - e) das Vorhaben in einem offenkundigen Widerspruch zu sonstigen baurechtlichen Vorschriften steht oder
2. eine Beeinträchtigung des Straßen , Orts und Landschaftsbildes festgestellt wird.

(5) Kann nicht zeitgerecht beurteilt werden,

- ob eine Beeinträchtigung des Straßen , Orts und Landschaftsbildes besteht oder
- ob durch Veränderungen des Geländes durch damit verbundene Änderungen der Abflussverhältnisse Gefährdungen oder unzumutbare Beeinträchtigungen verursacht werden, so hat die Behörde binnen acht Wochen nach Einlangen der vollständigen und mängelfreien Anzeige ein Baubewilligungsverfahren einzuleiten und den Anzeigenden hievon zu verständigen. (5)

(...)

§ 43 (7) (11)

Allgemeine Anforderungen

(...)

(4) Zusätzlich zu den bautechnischen Anforderungen muss das Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen , Orts und Landschaftsbild gerecht wird. Hierbei ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen.

Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2001

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000473>

§ 2

Begriffsbestimmungen

(...)

(9) Umbau ist die bauliche Änderung eines Gebäudes, durch die dessen Außenmaße nicht geändert werden und die geeignet ist, die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, den Brandschutz, die Energieeffizienz oder das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes wesentlich zu berühren.

(...)

§ 7

Bauhöhe

(1) Die zulässige Höhe von baulichen Anlagen wird durch die in einem Bebauungsplan festgelegte Bauhöhe oder durch eine Festlegung im örtlichen Raumordnungskonzept nach § 31 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 bestimmt.

(2) Die Höhe von baulichen Anlagen auf Bauplätzen, für die keine Festlegungen im Sinn des Abs. 1 bestehen, ist so zu wählen, dass sich die bauliche Anlage in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild einfügt; sie darf 20 m keinesfalls übersteigen. Wurde das Geländeniveau durch die Bauführung oder im Hinblick auf eine beabsichtigte Bauführung verändert, so ist vom Geländeniveau vor dieser Veränderung auszugehen.

(...)

§ 15

Bewilligung

(1) Die Bewilligung nach § 13 Abs. 1 ist bei Grundstücken, für die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan zu erlassen ist, zu erteilen, wenn ein Bebauungsplan, im Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise weiters ein ergänzender Bebauungsplan, besteht und wenn die vorgesehene Änderung der Grundstücksgrenzen eine dem Bebauungsplan bzw. dem ergänzenden Bebauungsplan entsprechende Bebauung der Grundstücke sowie die darin festgelegte verkehrsmäßige Erschließung nicht verhindert oder erschwert. Bei sonstigen Grundstücken, für die ein Bebauungsplan besteht, ist die Bewilligung zu erteilen, wenn die vorgesehene Änderung der Grundstücksgrenzen eine dem Bebauungsplan entsprechende Bebauung der Grundstücke sowie die darin festgelegte verkehrsmäßige Erschließung nicht verhindert oder erschwert.

(2) In allen übrigen Fällen ist die Bewilligung nach § 13 Abs. 1 zu erteilen, wenn die vorgesehene Änderung der Grundstücksgrenzen

a) einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinn der Ziele der örtlichen Raumordnung,

insbesondere unter Bedachtnahme auf die möglichen künftigen Größenverhältnisse der Gebäude zueinander und

den Schutz des Orts- und Straßenbildes, nicht zuwiderläuft,

(...)

§ 17

Allgemeine bautechnische Erfordernisse

(...)

(3) Das Äußere von baulichen Anlagen ist weiters so zu gestalten, dass im Hinblick auf deren Einbindung in die

Umgebung das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird

(...)

§ 20

Örtliche Bauvorschriften

Die Gemeinde kann durch Verordnung örtliche Bauvorschriften erlassen. Darin können zum Schutz des Orts- oder Straßenbildes oder im Interesse einer das Orts- oder Straßenbild prägenden geordneten baulichen Entwicklung nähere Bestimmungen getroffen werden über:

a) die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in Gebieten mit erhaltenswerten Orts- oder Straßenbildern oder erhaltenswerten Gebäudegruppen;

(...)

e) die Notwendigkeit und das Ausmaß von Bepflanzungen bei großflächigen baulichen Anlagen, die im Orts- oder Straßenbild besonders wirksam werden, wie Parkplätze, Spielplätze und dergleichen.

§ 25

Bauverfahren

(...)

(8) Wenn ein Gebäude vom umgebenden Baubestand erheblich abweicht oder wenn die Beurteilung der Auswirkungen eines Gebäudes auf das Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild sonst nicht möglich ist, kann die Behörde dem Bauwerber auftragen, für die Bauverhandlung die Umrisse des Gebäudes in der Natur darzustellen.

(...)

§ 40

Baugebrechen

(1) Bewilligungspflichtige bauliche Anlagen sind in einem der Baubewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten. Sonstige bauliche Anlagen sind in einem solchen Zustand zu erhalten, dass den Erfordernissen der Sicherheit entsprochen und das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Treten an einer baulichen Anlage Baugebrechen auf, durch die allgemeine bautechnische Erfordernisse beeinträchtigt werden, so sind sie ehestens zu beheben.

(2) Wird den Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht entsprochen, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage deren Instandsetzung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. Liegen jedoch Baugebrechen vor, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes bewirken und deren Behebung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage deren gänzlichen oder teilweisen Abbruch aufzutragen.

(...)

§ 50

Schutz des Orts- und Straßenbildes

(1) Grundstücke innerhalb geschlossener Ortschaften, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus eingesehen werden können, sind in einem solchen Zustand zu erhalten, dass das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für die Lagerung oder das Abstellen von Gegenständen, wie Fahrzeug- und Maschinenwracks, Altreifen, Aushub-, Abbruch- und Abraummateriale, Gerümpel und sonstige Altmaterialien, sofern dafür keine behördliche Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften vorliegt.

(2) Befindet sich ein Grundstück nach Abs. 1 in einem das Orts- oder Straßenbild erheblich beeinträchtigenden Zustand, so hat die Behörde dem Eigentümer des Grundstückes oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Beseitigung dieses Zustandes aufzutragen.

(3) Werden Gegenstände entgegen dem Abs. 1 ohne eine entsprechende behördliche Bewilligung so gelagert oder abgestellt, dass das Orts- oder Straßenbild dadurch erheblich beeinträchtigt wird, so hat die Behörde demjenigen, der dies veranlasst hat, deren Entfernung aufzutragen. Kann dieser nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt oder überhaupt nicht herangezogen werden, so hat die Behörde dem Eigentümer des betroffenen Grundstückes oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Entfernung der Gegenstände aufzutragen. Kommt der Verpflichtete einem solchen Auftrag nicht nach, so darf die Behörde die Gegenstände sofort entfernen. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 zweiter, dritter und vierter Satz, 4 und 5 sinngemäß.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Plakate, Anschläge, Transparente, Projektionen und dergleichen nur so angebracht werden, dass sie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen. Andernfalls darf die Behörde diese sofort entfernen. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 zweiter, dritter und vierter Satz, 4 und 5 sinngemäß.

(5) Plakate, Anschläge und dergleichen von Gruppen, die sich an der Werbung für eine Wahl, eine Volksabstimmung, eine Volksbefragung oder ein Volksbegehren im Sinn des § 47 Abs. 2 lit. c beteiligen, dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag, dem Tag der Volksabstimmung oder der Volksbefragung bzw. vor dem Beginn der Eintragungszeit und während dieser angebracht werden. Sie sind spätestens zwei Wochen danach zu entfernen. Werden solche Plakate, Anschläge und dergleichen frühzeitig angebracht oder nicht rechtzeitig entfernt, so darf sie die Behörde sofort entfernen. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 zweiter, dritter und vierter Satz, 4 und 5 sinngemäß.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

<http://www.chancen-gleichheit.at/NR/rdonlyres/A70EAB6B-B677-4971-A8D3-CAEBB8FA1B8F/0/RL200078EG.pdf>

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Der Begriff "Diskriminierung"

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet "Gleichbehandlungsgrundsatz", dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.

(2) Im Sinne des Absatzes 1

- a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;
- b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können

Gesetz vom 2. Juli 2003, mit dem das Veranstaltungswesen in Tirol geregelt wird (Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000208>

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Veranstaltungen, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen

(...)

b) von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften;

(...)

§ 3

Allgemeine Grundsätze

(1) Öffentliche Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie

- a) dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen;
- b) weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden;
- c) Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen;
- d) keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, erwarten lassen;
- e) das Ortsbild, das Landschaftsbild und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen.